



**LEGENDE:**

SGB V / ZV-Ärzte <b>Bisherige Fassung</b>	<b>SGB V in der Änderungsfassung vom 23. 7.2015</b>
(1) relevante Auszüge des Gesetzespektrums mit Absatznummer	<b>Ort &amp; Art der Änderung:</b> - Gesetzestext unter Einarbeitung der ... Änderungen
<i>Gesetzesbegründung laut Kabinettsentwurf &amp; ergänzende Gesetzesbegründung laut Änderungsbeschluss des Bundestages</i>	

## Trägereigenschaft von Gründerärzten

SGB V / ZV-Ärzte <b>Alte Fassung (Auszüge)</b>	<b>SGB V in der Änderungsfassung vom 23. 7.2015 mit blauer Unterlegung:</b> Begründung der Gesetzesänderungen gemäß Kabinettsentwurf (kursiv schwarz) & Änderungsanträgen (Bdr 18/5123 - (kursiv rot))
(6) Einem medizinischen Versorgungszentrum ist die Zulassung auch dann zu entziehen, wenn die Gründungsvoraussetzung des Absatzes 1 Satz 4 und 5 oder des Absatzes 1a Satz länger als sechs Monate nicht mehr vorliegt.	<b>§ 95 wird wie folgt geändert:</b> (6) Einem medizinischen Versorgungszentrum ist die Zulassung auch dann zu entziehen, wenn die Gründungsvoraussetzung des Absatzes 1 Satz 4 und 5 oder des Absatzes 1a Satz länger als sechs Monate nicht mehr vorliegt. <b>Die Gründereigenschaft nach Absatz 1a Satz 1 bleibt auch für die angestellten Ärzte bestehen, die auf ihre Zulassung zugunsten der Anstellung im MVZ verzichtet haben, solange sie im medizinischen Versorgungszentrum tätig sind und Gesellschafter des medizinischen Versorgungszentrums sind.</b>
<b>Begründung Trägereigenschaft von Gründerärzten</b> <i>Mit der Regelung wird klargestellt, dass die Gründereigenschaft von ehemals zugelassenen Vertragsärzten dann nicht entfällt, wenn der Vertragsarzt zugunsten seiner Anstellung in dem medizinischen Versorgungszentrum auf seine Zulassung verzichtet. Das betrifft sowohl den mitgründenden Vertragsarzt als auch den Vertragsarzt, der später unter Verzicht auf seine Zulassung das bereits bestehende medizinische Versorgungszentrum erweitert. Die Gründereigenschaft wird jedoch weiterhin nur dann gewahrt, wenn der ehemalige Vertragsarzt in dem medizinischen Versorgungszentrum als Angestellter tätig ist und Gesellschaftsanteile an der Trägergesellschaft hält.</i>	